

Rechtsverletzung eine rechtliche Sanktion nach sich zu ziehen hat, muß der Staatsanwalt konsequent darauf hinwirken, daß diese Rechtsfolge herbeigeführt wird. Das ist keine Ermessenssache. Es dient der Durchsetzung des unumstößlichen Grundsatzes, daß alle Bürger vor dem Gesetz gleich sind.⁴ Ohne die Konsequenz der disziplinarischen, ordnungsstrafrechtlichen oder materiellen Verantwortlichkeit ist die erforderliche individuelle und gesellschaftliche Erziehungswirkung nicht erreichbar. Selbstverständlich sind die gesetzlichen Differenzierungskriterien strikt zu beachten. Das gilt vor allem auch, wenn in einer Sache verschiedene Verfahrensarten, z. B. Disziplinar- und Ordnungsstrafverfahren anwendbar sind. Im Interesse einer fühlbaren Reaktion kann es u. U. durchaus geboten sein, anstelle einer Disziplinarstrafe eine Ordnungsstrafe herbeizuführen. Dazu muß sich der Staatsanwalt vergewissern, welche Instrumentarien der Rechtsdurchsetzung, welche Sanktionsbefugnisse anderen staatlichen Organen, insbesondere Kontrollorganen, zu Gebote stehen. Auf diese Weise erst können die gesetzlichen Differenzierungsmöglichkeiten voll ausgeschöpft werden.

Kontrolle der Durchführung der Gesetzlichkeit verstärken

Mit der wachsenden Rolle des Rechts bei der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft erlangt auch die Kontrolle seiner Einhaltung zunehmende Bedeutung. Der XI. Parteitag der SED hat dies nachdrücklich bekräftigt. So wurde im Bericht der Antragskommission an den Parteitag festgestellt: „Mehrere Antragsteller sprechen sich für die Verstärkung der Kontrolle auf dem Gebiet der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit aus. Das entspricht voll und ganz der von unserer Partei verfolgten Linie zur Festigung der sozialistischen Staats- und Rechtsordnung, die besagt, daß die vorhandenen Beschlüsse und Rechtsvorschriften exakt durchzuführen, ihre Einhaltung konsequent zu kontrollieren und entsprechende Schlußfolgerungen zu ziehen sind, wenn Versäumnisse zugelassen werden.“⁵

Die Wirksamkeit der staatsanwaltschaftlichen Aufsicht muß folglich auch daran gemessen werden, wie sie dazu beiträgt, daß die Kontrolle der Durchführung der Gesetzlichkeit im erforderlichen Maße verstärkt wird. Das betrifft zunächst die Kontrolle der Durchführung in der eigenen Arbeit und reicht von der gewissenhaften Verwirklichung des gesetzlichen Auftrags, allen Anhaltspunkten für Rechtsverletzungen nachzugehen, bis hin zur Kontrolle darüber, daß die staatsanwaltschaftlichen Forderungen auf Gewährleistung der Gesetzlichkeit auch erfüllt werden. Der Staatsanwalt darf ein Aufsichtsverfahren erst dann als erledigt betrachten, wenn er die Überzeugung gewonnen hat, daß im Ergebnis der Aufsichtsmaßnahme vom verantwortlichen Beiter den gesetzlichen Erfordernissen entsprochen wurde. In notwendigen Fällen ist eine Nachkontrolle durchzuführen.⁶

Damit der offensive Charakter der Gesetzlichkeitsaufsicht weiter ausgeprägt wird, ist sie auch planmäßig zu nutzen, um auf ausgewählten Gebieten auf der Grundlage zentraler Konzeptionen durch eigene Untersuchungen komplex und konzentriert auf die Festigung der Gesetzlichkeit hinzuwirken. Verstärkt ist davon Gebrauch zu machen, über festgestellte Rechtsverletzungen die jeweilige Betriebsparteiorganisation der SED, die Gewerkschaftsorganisation, die Leiter übergeordneter Organe und in geeigneten Fällen auch staatliche oder gesellschaftliche Kontrollorgane zu informieren. Die Auswertung der bei der Untersuchung von Rechtsverletzungen getroffenen Feststellungen mit Partei-, Gewerkschafts-, Betriebs-, Arbeits- und Leitungskollektiven ist eine bewährte Methode, Aufmerksamkeit und Aktivitäten gesellschaftlicher Kräfte zu entwickeln bzw. zu fördern, um Rechtsverletzungen aufzudecken und ihnen künftig bewußter vorzubeugen, namentlich die öffentliche Kontrolle zu verstärken. Dies ist immer zugleich als Beitrag dazu zu verstehen, daß grundlegende gesellschaftliche Entwicklungsprozesse weiter vorankommen, daß vor allem die führende Rolle der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei konkret weiter gestärkt und die sozialistische Demokratie — hier speziell im Prozeß der Rechtsverwirklichung — systematisch immer breiter entfaltet

wird. Deshalb darf keine derartige Veranstaltung nur aufklärend und belehrend angeleitet sein; es geht vielmehr darum, schöpferischen Aktivitäten zur Festigung der Gesetzlichkeit, zur Erhöhung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit Boden zu bereiten. Heute sind qualifizierte Antworten darauf unentbehrlich, wie korrekte Haltungen zum sozialistischen Recht zu entwickeln sind und wie das Bewußtsein der Rechtssicherheit der Bürger und ihre Bereitschaft, an der Verhütung und Bekämpfung von Rechtsverletzungen mitzuwirken, noch effektiver stimuliert werden kann.

Gesamtgesellschaftliche Vorbeugung fördern

Wie sich in den zurückliegenden Jahren bestätigt hat, sind dauerhafte Vorbeugungsergebnisse nur dadurch zu erreichen, daß die Aufgaben zur Festigung der Gesetzlichkeit, zur Gewährleistung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit als integrale Bestandteile der Führung und Leitung der gesamten sozialökonomischen Entwicklung in den Territorien und Betrieben verwirklicht werden. Darum muß die Staatsanwaltschaft vor allem durch Informationen an die leitenden Parteiorgane noch qualifizierter dazu beitragen, daß die Durchsetzung der Gesetzlichkeit und die Verhütung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen, ständig zum Bestandteil der Führungstätigkeit der Partei — bis hin zu den Grundorganisationen — gemacht und auch die Parteikontrolle auf diesem Gebiet stärker wahrgenommen werden kann.

Für den Ausbau einer stabilen Vorbeugungsarbeit gegen Rechtsverletzungen in allen Territorien ist es erforderlich, diese zielstrebig auf die langfristig zu verfolgenden sozialen Hauptprozesse bei der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft auszurichten. Durch Übermittlung geeigneter Informationen und Erfahrungen an die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe sowie übergeordnete staatliche und wirtschaftsleitende Organe muß die Staatsanwaltschaft dazu beitragen, daß diese Organe gehörigen Einfluß auf die Beseitigung erkannter Mängel und Hemmnisse, die zu Rechtsverletzungen führen können, nehmen. In der dafür notwendigen analytischen Tätigkeit der Staatsanwaltschaft sind jene Erfordernisse konkret herauszuarbeiten, die von den staats- und Wirtschaftsleitenden Organen beachtet werden müssen, um die strikte Durchsetzung der Gesetzlichkeit, die Verwirklichung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit ständig zum Bestandteil ihrer Leitungstätigkeit zu machen. Dabei hat der Staatsanwalt überzeugend zu verdeutlichen, daß die gewissenhafte Einhaltung und Handhabung des sozialistischen Rechts die Erfüllung der anspruchsvollen volkswirtschaftlichen Aufgaben spürbar unterstützt und wirtschaftliche Reserven freilegt.

Nach wie vor ist es ein Schwerpunkt der staatsanwaltschaftlichen Aufsicht, die Durchführung der Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik, der ökonomischen Strategie der SED, wirkungsvoll zu unterstützen. Der XI. Parteitag hat hervorgehoben: „Eine wichtige Aufgabe für alle Staatsorgane, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen besteht im Schutz der vom Volke geschaffenen Werte und in der Abwendung von Störungen, Havarien und anderen Schäden. Deshalb tragen die Leiter in Staat und Wirtschaft für die Einhaltung der Staats- und Plandisziplin, für die Durchsetzung unserer sozialistischen Gesetzlichkeit, für Ordnung, Disziplin und Sicherheit eine besondere Verantwortung.“⁷

Ausgehend von der wachsenden Rolle des Rechts bei der Realisierung der Politik der Hauptaufgabe, ist der Beitrag der Staatsanwaltschaft zum Schutz des sozialistischen Eigentums und der Volkswirtschaft vor Verlusten sowie zur Gewährleistung der Produktionssicherheit zu erhöhen. Dabei muß besonders bedacht werden, daß es bisher trotz umfangreicher

⁴ Vgl. E. Honeeher, Bericht des Zentralkomitees ..., a. a. O., S. 75 f.

⁵ Bericht der Antragskommission an den XI. Parteitag, Berichtserstatter: H. Dohlus, Vorsitzender der Kommission, ND vom 21. April 1986, S. 14.

⁶ Vgl. H. Harrland, „Die Allgemeine Gesetzlichkeitsaufsicht des Staatsanwalts wirksamer gestalten“, NJ 1982, Heft 1, S. 7 f.

⁷ W. Stoph, Zur Direktive des XI. Parteitages der SED zum Fünf-Jahrplan für die Entwicklung der Volkswirtschaft in den Jahren 1986 bis 1990, Berlin 1986, S. 30.